

Protokollauszug Gemeinderat

Sitzung Nr. 1 vom 23. Januar 2019

3 254 Überbauung Chabis-Chopf / Barell-Gut Einsprachen Überbauungsordnung Chabis-Chopf und Barell-Gut; Genehmigung Stellungnahmen

Bericht

Chronologischer Geschäftsablauf

Datum	Sachverhalt	Verwaltungseinheit / Kommission
08.08.2018	Freigabe des bereinigten Entwurfs der UeO Barell-Gut vom 10.04.2018 zur öffentlichen Auflage	Gemeinderat
19.10. bis 19.11.18	Öffentliche Auflage	Gemeindeverwaltung

Vom 19. Oktober bis zum 19. November 2018 fand auf der Gemeindeverwaltung Oberhofen die öffentliche Auflage der Änderung der Überbauungsordnung UeO Chabis-Chopf und der Überbauungsordnung UeO Barell-Gut statt. Während der Einsprachefrist sind sechs Einsprachen eingegangen:

- BDP Oberhofen
- SP Oberhofen
- WGA Wohnbaugenossenschaft Aebnit
- Stähli Henzi Christine und Henzi-Stähli Hans
- Heusser Angelina und André
- Anwohner Adolf Stähli-Weg 1 + 3

Die Rügen decken ein breites Spektrum ab - beziehen sich aber hauptsächlich auf die Aussage, die UeO sei in verschiedenen Belangen nicht zweckmässig und deshalb zu ändern.

Die Einspracheverhandlungen finden am Donnerstag, 31. Januar 2019 und Montag, 4. Februar 2019 statt. Damit die Verhandlungsdelegation mit einer einheitlichen Haltung mit den Einsprechern in Verhandlung treten kann, werden die Stellungnahmen des Gemeinderates vorgängig unter Beschlussfassung konsolidiert.

Maurer Stalder Petra erklärt, dass sie in diesem Geschäft nicht in den Ausstand treten muss, da sie die Interessen der Gemeinde und nicht diejenigen der SP wahrnimmt.

Weiteres Vorgehen

Datum	Sachverhalt	Verwaltungseinheit / Kommission
31.01.2019 und 04.02.2019	Einspracheverhandlungen	Gemeinderat
13.03.2019	Kenntnisnahme der offenen Einsprachen und abschliessende Genehmigung der geänderten Überbauungsordnung Chabis-Chopf und der Überbauungsordnung Barell-Gut zu Händen der	Gemeinderat

	Gemeindeversammlung	
02.09.2019	Beschlussfassung über die UeO Chabis-Chopf und UeO Barell Gut	Gemeindeversammlung
02.10.2019	Ablauf Beschwerdefrist Gemeindeversammlung	Regierungsstatthalteramt Thun
03.10.2019	Einreichung der Überbauungsordnungen zur Genehmigung und zum Entscheid über die verbleibenden Einsprachen beim AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Finanzielles / Auswirkungen

Finanzen	Keine
Chancen	Die gesetzlich geforderten Einspracheverhandlungen können vollzogen werden. Die Meinung des Gesamtgemeinderates kann konsolidiert werden. Die UeO kann fristgerecht der Gemeindeversammlung vom 02.09.2019 zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
Risiken	Alle Einsprachen bleiben aufrechterhalten.

Erwägungen

1. BDP Oberhofen

- Aufnahme einer Realisierungsverpflichtung innert 10 Jahren nach Annahme UeO

Stellungnahme

Der Gemeinderat hat dieses Thema anlässlich der Mitwirkung behandelt und auf eine Realisierungspflicht verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Bauherrschaft interessiert ist an einer raschen Realisierung des Bauprojektes.

2. SP Oberhofen

- Durchführung Projektwettbewerb

Stellungnahme

Der Planungsweg wurde in der Planungsvereinbarung vom Januar 2016 festgelegt. Die Qualitätssicherung für das Richtprojekt erfolgte in drei Workshops mit der Fachberatung der Gemeinde Oberhofen. Vgl. auch Mitwirkungsbericht, Beantwortung Eingabepunkt 2.2. Die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) beurteilt das vorliegende Projekt als ein auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes Überbauungskonzept.

- Baufeld H für preisgünstige Mietwohnungen gem. eidg. Wohnraumförderungsgesetz

Stellungnahme

Der Gemeinderat hat dieses Thema anlässlich der Mitwirkung behandelt und auf eine entsprechende Regelung verzichtet. Die Grundstückskäuferin hat sich verpflichtet, die Mietwohnungen in die konzerneigene Pensionskasse zu übernehmen und mit Mietzinsen zwischen dem 50%- und dem 80%-Quantil der Marktdaten von Wüest & Partner AG festzulegen. Damit waren die Spielregeln von Anfang an klar. Der Gemeinderat betrachtet eine Änderung der Rahmenbedingungen im laufenden Verfahren als nicht angemessen.

- Erhöhung GfO auf 10'000 m²

Stellungnahme

Mit der Fachberatung wurde das im topografischen und ortsbaulichen Kontext verträgliche Nutzungsmass und Siedlungsmuster ausgelotet, das auch eine haushälterische Nutzung des Bodens erlaubt. Die OLK beurteilt das vorliegende Projekt als ein auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes Überbauungskonzept.

- 100 % Erstwohnungen

Stellungnahme

Der Gemeinderat hat dieses Thema anlässlich seiner Sitzung vom 23. November und 14. Dezember 2016 abschliessend behandelt. Dabei ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass der Erstwohnungsanteil für das Areal der Wohnüberbauung Barell-Gut bei 80 % festzulegen ist. Dies aus folgenden Gründen: Seit 1990 hat die Einwohnergemeinde Oberhofen den Erstwohnungsanteil von 80 % im Baureglement verankert. Das Recht, 20 % der gesamten für das Wohnen bestimmten Bruttogeschossfläche zur Zweitwohnungsnutzung auszuscheiden, steht auch mit dem aktuell gültigen Baureglement vom 1. Januar 2013, Art. 211 Abs. 1 und Art. A 158 ff allen Grundeigentümer/innen der Einwohnergemeinde Oberhofen frei zur Verfügung. Der Gemeinderat will im Sinne der Gleichbehandlung dieses Recht auch den Grundeigentümerinnen des Areals Barell-Gut gewähren. Eine solche von der SP gewünschte Regelung würde auch die Parzellen der Miteigentümergeinschaft Holder/Brewster/Neuhoff betreffen. Die Miteigentümergeinschaft ist Grundeigentümerin der Grundstücke Gbbl. Nr. 6, 217 und 1'589. Die Miteigentümer sind vorwiegend im Ausland wohnhaft und werden ihr Einverständnis zu einer solchen Bestimmung nicht erteilen.

- Begrenzung gewichteter Energiebedarf auf 30 kWh/m² Energiebezugsfläche

Stellungnahme

In der kantonalen Energieverordnung (KENV) ist folgendes geregelt: Art. 30 Gewichteter Energiebedarf, Absatz 1: Für Neubauten gelten für die Deckung des gewichteten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung die Anforderungen gemäss Anhang 7. Im Anhang 7 (vgl. Anhang) ist für die Gebäudekategorie I – Wohnen MFH – ein Grenzwert von 35 kWh/m² festgelegt. Der Gemeinderat hat mit 32 kWh/m² einen Grenzwert rund 10% unter den kantonalen Vorgaben definiert. Es gibt aus Sicht der Grundeigentümer und der Gemeinde keinen Anlass, diesen weiter zu verschärfen.

3. Christine Stähli Henzi, Hans Henzi-Stähli

- Massive Entwertung der Liegenschaft

Stellungnahme

Der Abstand der geplanten Baukörper ermöglicht weiterhin die Sicht in Richtung Süden. Dass die Bebauung einer bisher unbebauten Baulandparzelle für die direkten Nachbarn auch negative Auswirkungen wie Beschattung und Beschränkung der Aussicht haben kann, ist nachvollziehbar und bekannt. Der Gemeinderat kann durch die vorliegende Planung keine eigentumsbeschränkende Auswirkungen ausmachen. Die Gebäudedimensionen werden als für diesen Standort angemessen und verträglich erachtet. Gemäss gültiger Rechtsprechung sind derartige Einschränkungen üblich und zu dulden. Die haushälterische Nutzung des Bodens und die Siedlungsentwicklung nach innen sind die Hauptmerkmale der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes und werden in Zukunft die bestehenden Siedlungen spürbar verdichten.

- Koten Boden UG kommunizieren

Stellungnahme

Die Koten und Höhen sind im Richtprojekt (Anhang 1 zum Erläuterungsbericht) für jedes Gebäude eingetragen.

- Grenzabstand von mindestens 5 m

Stellungnahme

Die Setzung der Gebäude stellt aus Sicht der Gemeinde gegenüber der rechtsgültigen UeO mit einer fast annähernd geschlossenen Bauweise für die dahinterliegenden Grundstücke eine Verbesserung dar.

Stellungnahme

Hinweis aus der Schattenstudie: Durch die geplanten Gebäude werden einzelne Bereiche der Parzelle 885 teilweise beschattet:

- Am 21. März wird die Parzelle vormittags im östlichen Bereich beschattet. Ab ca. Mitte Nachmittag wird der südliche Bereich der Parzelle zunehmend beschattet. Der Aussenbereich wird teilweise mehr als 2 Stunden beschattet. Das Gebäude Allendstrasse 5 wird weniger als 2 Stunden beschattet.
- Am 16. Juni wird die Parzelle kaum durch das geplante Bauprojekt beschattet. Am Vormittag wird nur ein kleiner Teil im Osten durch Schattenwurf beeinträchtigt. Ab Mittag wird die Südseite der Parzelle vollständig und direkt besonnt.

4. WGA Wohnbaugenossenschaft Oberhofen

- Anpassung EH-Ausfahrt

Stellungnahme

Die UeO legt den Bereich fest, in welchem die Ein-/Ausfahrt erstellt werden kann. Erst im Bauprojekt wird die genaue Lage und Ausgestaltung projektiert, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen müssen (Stufe Baubewilligung). Insbesondere die VSS-Normen müssen dabei eingehalten werden.

5. Heusser Angelina und André

- Verbot jeglicher Dachaufbauten

Stellungnahme

Auf technische Aufbauten wie Entlüftungen, Kamine etc. kann nicht verzichtet werden. Auf den Dächern soll zudem die Erstellung von PV-Anlagen nicht eingeschränkt werden.

- Verwendung von vorkultivierten Begrünungsmatten

Stellungnahme

Gemäss Art. 10 Abs. 2 UeO sind die Flachdächer extensiv zu begrünen.

- Aufteilung Geb. H in zwei Gebäude

Stellungnahme

Mit der Fachberatung wurde das im topografischen und ortsbaulichen Kontext verträgliche Nutzungsmass und Siedlungsmuster ausgelotet. Dabei wurde auch die Volumetrie der Bauten eingehend geprüft. Die OLK beurteilt das vorliegende Projekt als ein auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes Überbauungskonzept.

6. Anwohner Adolf Stähli-Weg 1+3

- Baureglement gilt wo nichts anderes geregelt.

Stellungnahme

Bereits heute gilt eine Überbauungsordnung. Nur mit einer Überbauungsordnung kann die Qualität (Nutzungsmass, Setzung der Baukörper, Freiräume, Erschliessung, etc.) der Überbauung sichergestellt werden. Mit einer Regelzone wie dem W2 kann das im kantonalen Richtplan stipulierte minimale Nutzungsmass nicht mit der erforderlichen Qualität der Überbauung erreicht werden.

Gemäss Art. 3 UeO kommt das Baureglement zur Anwendung, wenn in der UeO nichts anderes geregelt ist.

- Gestaltung der Bauten gem. W2

Stellungnahme

Mit der Fachberatung wurde das im topografischen und ortsbaulichen Kontext verträgliche Nutzungsmass und Siedlungsmuster ausgelotet. Dabei wurde auch die Volumetrie der Bauten eingehend geprüft. Durch die Hanglage ist auch bei der Gestaltung gemäss Wohnzone W2 eine Ausbildung mit Sockelgeschoss, zwei Vollgeschossen und Dachgeschoss möglich. Zudem erreicht ein Satteldach gemäss Wohnzone W2 die selbe Höhe wie ein Flachdach.»

- Maximale Höhen ab dem gewachsenen Terrain messen, nicht mit Höhenkoten

Stellungnahme

Die Festlegung der maximalen Höhe wurde in der vorliegenden topografischen Situation bewusst mit Höhenkoten festgelegt, um für die Nachbarn eine präzise Höhenbegrenzung zu gewährleisten. Ein Wechsel der Messweise führt nicht zu einer Reduktion der Volumetrie. Die Höhe der Fassaden ist im Richtprojekt angegeben.

- Gebäudelängen gem. W2

Stellungnahme

Mit der Fachberatung wurde das im topografischen und ortsbaulichen Kontext verträgliche Nutzungsmass und Siedlungsmuster ausgelotet. Dabei wurde auch die Volumetrie der Bauten eingehend geprüft.

- Keine Flachdächer

Stellungnahme

Vgl. Mitwirkungsbericht, Beantwortung Eingabepunkt 8.11: «Die Volumetrie und die Setzung der Gebäude wurden im Rahmen des qualitätssichernden Workshopverfahrens in Zusammenarbeit mit der Baukommission und der Fachberatung geprüft und überarbeitet. Im Vergleich zu Gebäuden mit Satteldach ermöglicht die Ausbildung von Flachdächern eine Reduktion der Gebäudevolumen respektive der Gebäudehöhen.»

- Gestaltung der Fassaden regeln

Stellungnahme

Die Gestaltungsbestimmungen der UeO beziehen sich auf die Gebäudevolumetrie. Erst mit dem Bauprojekt wird auch die Fassadengestaltung erarbeitet und durch die Fachberatung beurteilt (Stufe Baubewilligung).

- Keine Bepflanzung an den Randbereichen des Schlittelhangs

Stellungnahme

Die Freihaltung des Schlittelhangs ist mit einem Grundbucheintrag geregelt.

- Bleibende Bäume im UeO-Plan darstellen, inkl. erhaltenswertem Nussbaum neben Gärtnerhaus

Stellungnahme

Für die Eingriffe in geschützte Lebensräume wurde ein entsprechendes Gesuch gestellt. Die Gestaltung der Freiräume wird im Bauprojekt erarbeitet und durch die Fachberatung beurteilt (Stufe Baubewilligung).

- Verkehrsmassnahmen genehmigen vor Bewilligungsverfahren

Stellungnahme

Die vom Gemeinderat angedachten Verkehrsmassnahmen auf der Aebnit-, Sonnenbühl- und Schneckenbühlstrasse stehen in keiner sachlichen Beziehung mit der UeO Barell-Gut. Dies wurde auch schriftlich vom zuständigen Planungsjurist vom AGR bestätigt. Die UeO Barell-Gut gilt als vollständig mit einer Basiserschliessung erschlossen und das Areal kann deshalb auch ohne Verkehrsmassnahmen auf den bestehenden Erschliessungsstrassen realisiert werden. Wäre dies nicht der Fall, hätte bereits die UeO Chabis-Chopf nie genehmigt werden dürfen. Der Um- oder Ausbau einer Basiserschliessungsstrasse wird gemäss kantonalem Strassengesetz und -verordnung in einem separaten öffentlich-rechtlichen Verfahren behandelt (Strassenplan oder Baubewilligungsverfahren), und zwar losgelöst von dem Nutzungsplanverfahren zur UeO Barell-Gut. Die beiden Verfahren können nicht kombiniert werden. Wann, Wie und in welcher Art Verkehrsmassnahmen auf den bestehenden Basiserschliessungsstrassen Aebnit-, Sonnenbühl- und Schneckenbühlstrasse getroffen werden ist zum jetzigen Zeitpunkt weder bekannt noch absehbar. Ebenfalls ist jetzt noch nicht bekannt, wann und wie das Schulhaus Friedbühl oder die Wohnüberbauung Barell-Gut realisiert werden. Weder sind die Bauabläufe noch die Baustelleninstallationskonzepte bekannt. Aus diesem Grund ist es nicht zweckmässig, eine derart starre Regelung in die Überbauungsvorschriften aufzunehmen ohne auch nur ansatzmässig den Verlauf dieser von sich unabhängigen Verfahren (UeO Barell-Gut, Verkehrsmassnahmen, Schulhaus Friedbühl) und die korrekten und sinnvollen zeitlichen Abhängigkeiten zu kennen. Denn die Handlungsfähigkeit des Gemeinderates, die verschiedenen Verfahren und Bauvorhaben in Zukunft zweckdienlich zu koordinieren wird dadurch eingeschränkt. Der Gemeinderat ist bestrebt, alle notwendigen Verfahren für die erwähnten Bauvorhaben parallel zu führen um später die Realisierung zeitlich korrekt koordinieren zu können.

- Zufahrtstrasse zu BF L & Par. 885 soll in privatem Eigentum verbleiben

Stellungnahme

Der Erschliessungsvertrag ist nicht Bestandteil des Nutzungsplanverfahrens zur UeO Barell-Gut und wurde lediglich vollständigkeithalber mit Orientierungsfunktion der öffentlichen Auflage beigelegt. Die Kompetenz zum Abschluss eines Erschliessungsvertrags wird gestützt auf Art. 109 BauG auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsvertrag abschliessend genehmigt und unterzeichnet, weshalb der Vertrag nicht mit einer Einsprache angefochten werden kann. Gemäss Art. 106 Abs. 3 BauG gelten Erschliessungsstrassen, welche mehr als nur ein Gebäude erschliessen als öffentliche Basis- oder Detailerschliessungsstrassen. Seit Inkraftsetzung des Baugesetzes 1971 gehen gemäss Art. 109 Abs. 2 BauG alle Basis- und Detailerschliessungsstrassen nach ihrer ordnungsgemässen Erstellung von Gesetzes wegen an die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt über.

- Verkehrsschwellen bei Kreuzung Aebnitstrasse/Allmendweg sowie bei der Abzweigung Aebnitstrasse

Stellungnahme

Die Verkehrsmassnahmen auf den bestehenden Basiserschliessungsstrassen sind nicht Bestandteil der UeO Barell-Gut. Gestützt auf das Strassengesetz- und Verordnung wird der Um- und Ausbau öffentlicher Strassen in separatem Verfahren (Strassenplan oder Baubewilligungsverfahren) behandelt. Der Gemeinderat hat im 2017 die Projektierung von Verkehrsmassnahmen auf der Aebnit-, Sonnenbühl- und Schneckenbühlstrasse in Auftrag gegeben. Das Vorprojekt befindet sich aktuell auf dem Instanzenweg der Gemeinde. Der Gemeinderat nimmt die beiden Vorschläge gerne entgegen und wird diese prüfen. Gemäss dem Entwurf des aktuellen Verkehrskonzepts sind bei den beiden Knoten Massnahmen zur Temporeduktion eingeplant.

- Löschung Art. 7+10 Erschliessungsvertrag (Y-Regel)

Stellungnahme

Der Erschliessungsvertrag ist nicht Bestandteil des Nutzungsplanverfahrens zur UeO Barell-Gut und wurde lediglich vollständigheitshalber mit Orientierungsfunktion der öffentlichen Auflage beigelegt. Die Kompetenz zum Abschluss eines Erschliessungsvertrags wird gestützt auf Art.109 BauG auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsvertrag abschliessend genehmigt und unterzeichnet, weshalb der Vertrag nicht mit einer Einsprache angefochten werden kann. Die Hürden nach der Praxis der Verwaltungsjustizbehörden zur verbindlichen Bestimmung einer sogenannten „zusammengehörigen Gebäudegruppe“ sind derart hoch, dass sie kaum je genommen werden; Nach der Rechtsprechung zu Art. 106 Abs. 3 BauG liegt eine zusammengehörige Gebäudegruppe nur dann vor, wenn a) eine gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines b) in sich geschlossenen Areals vorliegt und das Areal c) einem einzigen Grundeigentümer oder mehreren, zu einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossenen Grundeigentümern gehört (vgl. statt vieler VGE 2010/150 vom 9.8.2010, E. 3.2 und 3.5.3). Gemäss den Ausführungen im Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern von ZAUGG/LUDWIG dachte der Gesetzgeber beim Erlass von Art. 106 Abs. 3 BauG v.a. an Arealüberbauungen mit gemeinsamer Zufahrt, gemeinsamen Parkplätzen und internen Verbindungen, die weitgehend nur aus Fusswegen bestehen. Entscheidend ist dabei, wie sich der Endzustand präsentiert (VGE 2010/150 vom 9.8.2010, E. 3.2). Auch wenn beim Barell-Gut auf den ersten Blick einiges dieser Definitionen erfüllt zu sein scheint, gilt es zu beachten, dass absehbar ist, dass die Überbauung in Etappen erstellt wird, weil die Miteigentümergeinschaft wohl nicht gleich schnell bauen wird wie Frutiger. Es ist auch möglich, dass für die Etappen verschiedene Baugesuche eingereicht werden. Vor allem aber werden am Schluss viele Eigentümerinnen und Eigentümer von verschiedenen Parzellen vorliegen. In solchen Fällen muss nach der strengen Praxis davon ausgegangen werden, dass keine zusammengehörige Gebäudegruppe mehr vorliegt, sondern verschiedene Einzelgebäude, die mit Detailerschliessungsanlagen erschlossen werden müssen. Vor diesem Hintergrund geht der Gemeinderat nach wie vor davon aus, dass die Y-Regel hier angebracht ist. Eine Qualifikation der gesamten Überbauung als zusammengehörige Gebäudegruppe von den Verwaltungsjustizbehörden wäre eine Überraschung und letztlich auch kaum im Interesse der Gemeinde, weil sich früher oder später doch immer Unterhalts- und Abgrenzungsfragen stellen, in die die Gemeinde hineingezogen wird. In Anbetracht dieser Situation hat sich der Gemeinderat für die Anwendung der Y-Regel ausgesprochen und den Erschliessungsvertrag UeO Barell-Gut entsprechend ausgestaltet.

- Lage Container-Unterstand in UeO-Plan einzeichnen

Stellungnahme

Die Lage des Containerunterstandes wird im Bauprojekt festgelegt (Stufe Baubewilligung).

- Anregung: Wasser aus Quelle für Brunnen verwenden

Stellungnahme

Die Quelle speist einen laufenden Brunnen beim Bauernhaus Aebnitstrasse 6, welches an die Gartenbauschule Hünibach verpachtet ist. Das Wasser steht der Pächterin zur Verfügung und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht anderweitig genutzt werden. Der Gemeinderat nimmt die für einen späteren Zeitpunkt gerne entgegen.

- Pendenz: Sitzbänke entlang Aebnitstrasse

Stellungnahme

Sitzgelegenheiten sind im neuen Begegnungs- und Aufenthaltsbereichs «Ost – West» vorgesehen. Direkt an der Aebnitstrasse sind aus Verkehrssicherheitsüberlegungen keine Sitzbänke zu erstellen.

Vereinbarkeit mit Leitbild und Massnahmenplan

Leitbild	2.2 Die Gemeinde verfügt gegenüber 2013 über mehr erschwinglichen Wohnraum für Junge und Familien.
Massnahmenplan 2018-2021	Keine Massnahmen geplant

Antrag

Die Ressortvorsteherin beantragt:

1. Die Stellungnahmen zu den Einsprachen und einzelnen Rügen zur UeO Barell-Gut sind zu genehmigen.
2. Als Delegation des Gemeinderates zu den Einspracheverhandlungen der UeO Barell-Gut sind Tobler Philippe (Gemeindepräsident), Frey Beatrice (Ressortvorsteherin Bau) und Heiniger Marco (Leiter Bau) zu bestimmen.

Maurer Stalder Petra teilt mit, dass sie mit dem vorliegenden Antrag nicht einverstanden ist und daher ihre Nein-Stimme abgeben wird.

Presse

Keine Medienmitteilung notwendig.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst mit 4 zu 1 Stimme:

1. Die Stellungnahmen zu den Einsprachen und einzelnen Rügen zur UeO Barell-Gut werden genehmigt.
2. Als Delegation des Gemeinderates zu den Einspracheverhandlungen der UeO Barell-Gut werden Tobler Philippe (Gemeindepräsident), Frey Beatrice (Ressortvorsteherin Bau) und Heiniger Marco (Leiter Bau) bestimmt.
3. Der Beschluss wird eröffnet an:
 - Dossier

Heiniger Marco verlässt um 17.55 Uhr die Sitzung. Der *Gemeindepräsident* kommt um 17.55 Uhr zur Sitzung und übernimmt den Vorsitz von *Frey Beatrice*.

Oberhofen, 24. Januar 2019

Für den richtigen Auszug

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin